

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin

Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft¹ (AZK)

A. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

Das BfR kann auf Antrag Zuwendungen gewähren zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, wenn der Bund an deren Durchführung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Das Vorhaben muss grundsätzlich in Deutschland durchgeführt und verwertet werden.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt.

Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid und den ihm beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-Kosten) geregelt.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Bestandteil des Antrags ist eine Vorhabenbeschreibung mit einem Verwertungsplan. Der Plan sollte bei Antragstellung den Charakter einer plausiblen Prognose zu Verwertungsoptionen haben, konkretisiert sich während der Durchführung des Vorhabens und wird fortgeschrieben (im Rahmen der Zwischennachweise). Schließlich muss dem Verwendungsnachweis der fortgeschriebene Verwertungsplan beigelegt werden.

Antragsteller² haben - auch im eigenen Interesse - verfügbare Fördermittel aus dem Forschungsrahmenprogramm der EU in Anspruch zu nehmen. In geeigneten Fällen sind dazu möglichst vor dem Antrag auf Bundeszuwendung ggf. die Fördermittel bei der EU-Kommission zu beantragen. Dies ist mit dem Antrag auf Bundeszuwendung (z.B. im Begleitschreiben oder mit den Erläuterungen zur Vorkalkulation) entsprechend darzustellen. Über die EU-Förderaktivitäten nach dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation informieren und beraten die nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung. Die Internet-Adressen der nationalen Kontaktstellen sind zu finden unter: <https://www.horizont-europa.de>.

Wird eine Zuwendung als „De-minimis“-Beihilfe i.S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020, ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3 beantragt, ist das im BMBF-Vordruck Nr. 0119 (dort unter Teil B) dargestellte Verfahren zu beachten.

Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des

„Merkblatt zu Technologietransfer und Non-Proliferation“

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html abrufbar.

¹ Die Richtlinien gelten sinngemäß auch für andere Antragsteller auf Kostenbasis, soweit keine spezifischen Regelungen des BMEL bestehen.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die gleichzeitige Nennung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet, und nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Nennungen gelten jedoch selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechtsformen.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die auch Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten. Eine Kooperationsvereinbarung ist dem BfR nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen. Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Kordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen (BMBF-Vodr. 0110).

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

B. Ausfüllen des Antrags

Für den Antrag ist die BfR Antragsmappe AZK (Zuwendung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft) zu verwenden und beim BfR einzureichen.

Der Antrag dient auch als Erfassungsunterlage für die Datenverarbeitung. Hierzu ist erforderlich, dass

- der maximale Zeichenvorrat je Feld nicht überschritten und der Vordruck mit Maschinenschrift (Normalschrift) ausgefüllt wird,
- die Feldbegrenzungen nicht überschritten werden.

Falls für das Vorhaben bereits eine Zuwendung gewährt wurde, ist zwischen einer Anschlusszuwendung und einer Aufstockung zu unterscheiden.

Die rechtskräftig unterschriebene Antragsmappe kann in digitaler Form vorgelegt werden.

Anschlusszuwendungen begründen ein neues Zuwendungsverhältnis und lassen die vorangegangene Zuwendung einschließlich eventueller Aufstockungen unberührt. Ihre Laufzeit beginnt als neue Zuwendung in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Erstzuwendung (einschl. Aufstockungen). Der „Anschluss“ knüpft an einen thematischen, nicht aber einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Zuwendung an.

Aufstockungen sind grundsätzlich alle den Zuwendungsempfänger begünstigenden Änderungen während des Bewilligungszeitraums der Zuwendung. Sie können z.B. Thema, Bewilligungszeitraum, Betrag, Arbeitsprogramm der Zuwendung betreffen, dürfen jedoch den Kern der Aufgabenstellung, Finanzierungsart, Förderquote oder grundlegende Nebenbestimmungen nicht verändern, da andernfalls das bestehende Zuwendungsverhältnis beendet werden müsste und die Förderung nur durch die Begründung eines neuen Zuwendungsverhältnisses fortgesetzt werden könnte. Ein kompletter formgebundener Aufstockungsantrag ist nur erforderlich, wenn der Zuwendungsbetrag aufgestockt werden soll.

Bei Aufstockungen ist nur der **zusätzlich** benötigte Betrag zu veranschlagen (vgl. aber unter Finanzierungsplan).

Datenblatt

Projektname:	Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es kann vom BMEL nach Bewilligung veröffentlicht werden.
Antragsteller:	Die Namensangabe muss mit der rechtsverbindlichen Bezeichnung übereinstimmen.
Ausführende Stelle:	Ausführende Stelle ist die Organisationseinheit im Unternehmen, die das Vorhaben verantwortlich durchführt.
Vertragspartner:	Angaben über die Vertragspartner sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben zu verdeutlichen. Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, denen der Antragsteller unterliegt, sind - der Beherrschungsvertrag, - der Gewinnabführungsvertrag, - der Gewinngemeinschaftsvertrag, - der Teilgewinnabführungsvertrag und - der Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsvertrag.
Zahlungsempfänger:	Stimmen Antragsteller/ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies mit dem Antrag zu erläutern.
Art der Buchführung	Eine Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne der Nr. 2 der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) ist nur dann vorhanden, wenn a) eine Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung vorliegt (Kostenrechnung); b) die Kosten des Vorhabens verursachungsgemäß ermittelt werden können (Leistungsrechnung). Wenn ein ordnungsgemäßes Kostenrechnungswesen im Sinne der Nr. 2 der LSP nicht vorliegt, wird davon ausgegangen, dass - ein Kostenrechnungswesen entsprechend Nr. 2 LSP eingerichtet und - die geltend gemachten Kosten - notfalls in vereinfachter Form - anhand der kaufmännischen Buchführung ermittelt und nachgewiesen werden können. Sollte dies nicht möglich sein, können nur die Ausgaben im Sinne der Nr. 5.4 NKBF 98 zuzüglich eines Zuschlags von höchstens 5 v.H. zur Abgeltung von Gemeinkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.
Bankverbindung:	Hier ist nur ein Girokonto (falls vorhanden, das Girokonto bei einer Landeszentralbank) anzugeben.
Verbuchungsstelle:	Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen.

Projektkosten / Gesamtvorkalkulation

Die ANBest-P Kosten (Nr. 5 und 6) sieht zur Vereinfachung grundsätzlich die Wahlmöglichkeit vor, bestimmte Kostenarten pauschaliert abzurechnen.

Die pauschalierte Abrechnung kann aber **nur zugelassen werden**, wenn ein Unternehmen

- über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. von Nr. 2 LSP verfügt **oder**
- in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen.

Hat ein Antragsteller jedoch bereits bei einem anderen geförderten Vorhaben insgesamt die Abrechnung **nach PreisLS gewählt**, ist ein **Wechsel** zum pauschalierten Verfahren **nicht mehr möglich**.

Die pauschalierte Abrechnung kann generell nicht zugelassen werden, wenn der Antragsteller erst durch den pauschalen Zuschlag von 120 % auf die Personalkosten in die Lage versetzt wird, seinen Eigenanteil an den vorhabenbezogenen Kosten aufzubringen.

Der pauschale Zuschlag in Höhe von 120 v.H. auf die Personaleinzelkosten kann gem. Nr. 6.2 ANBest-P Kosten nicht für Dienstleistungen Dritter (z.B. freie Mitarbeiter, Personal mit Werkverträgen/Dienstleistungsverträgen/ Honorarverträgen/ Personalgestellung etc.) gewährt werden.

Bei der Erstellung von Vorkalkulationen ist das "Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen (AZK Finanzierung)" zu beachten.

Zuwendungen werden bestimmungsgemäß grundsätzlich jeweils nach Vorlage eines Kostennachweises für das vorangegangene Kalendervierteljahr ausgezahlt. Auf dieser Grundlage ist abweichend von Jahresvorkalkulationen der jeweils auf die einzelnen Kalenderjahre zahlungsmäßig entfallende Bundesanteil gesondert zu ermitteln und im Antrag darzustellen.

Inhaltliche Angaben zum Projekt

Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung / Zusammenfassung des Projekts

Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung soll nicht nur Spezialisten einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene Gliederungsschema zu verwenden. Es sollen nur Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtsrelevant sind.

Erklärungen

Unterlagen und Erklärungen zum Antrag

1. Vorhabenbeschreibung / Projektbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie ist notwendig, damit das BfR prüfen kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Bei der Vorhabenbeschreibung ist möglichst folgende Gliederung zu beachten:

I. Ziele

- Gesamtziel des Vorhabens

Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.

- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (z.B. Förderprogramm)

Es ist anzugeben, zu welchen Zielen das Vorhaben einen Beitrag leisten soll, (z.B. unter Angabe des Schwerpunkts im Förderprogramm).

- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens

Hier sind die mit dem Vorhaben angestrebten wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele zu nennen. Solche können beispielsweise sein:

- in der Grundlagenforschung „die Aufklärung eines Phänomens“,
- in der angewandten Forschung „die Verbesserung bestimmter Werkstoffe“,
- in der Entwicklung „die Herstellung eines Prototyps“.

II. Stand der Wissenschaft und Forschung; bisherige Arbeiten

- Stand der Wissenschaft und Forschung (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)

Der Stand von Wissenschaft und Forschung auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z.B. Literaturrecherchen) zu ermitteln; es ist darzustellen, ob

- das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/Entwicklungen/-Untersuchungen/ ist und/oder
- Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen einer späteren Ergebnisverwertung entgegenstehen können.

Hierbei sind möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken³ etc.) zu benutzen.

- Bisherige Arbeiten des Antragstellers

Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, mitgeteilt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, darzustellen.

³ Vgl. BMEL-Vordruck 0335: Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen.

III. Ausführliche Beschreibung des Arbeits- und Zeitplans

- Vorhabenbezogene Ressourcenplanung

Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang⁴ im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist. Teilaufgaben, Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen.

- Meilensteinplanung

Die Ablaufplanung ist so zu gestalten (insbesondere in Bezug auf Meilensteine), das neueste Erkenntnisse - auch Dritter (z.B. aus weiteren Informationsrecherchen im Rahmen der vorhabenbegleitenden Kontrolle) - einfließen können, die eine Änderung oder ggf. sogar einen Abbruch des Vorhabens erfordern würden. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen.

IV. Verwertungsplan

- Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten

Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont) – u. a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u. a. einzubeziehen.

- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit

Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FE-Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Beispiele können sein für Ergebnisse der

- Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,
- angewandten Forschung: Erschließung branchenübergreifender Nutzung, z.B. verschiedener Produktentwicklungen,
- Entwicklung: Umsetzung am Markt.

V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z.B. Verbundvorhaben) ist die Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten (Wissenschaft, Großunternehmen/KMU) unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Teil A darzustellen.

VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Es ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

2. Planungshilfen

Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst graphische Darstellungen) beizufügen.

Außer bei einfach gelagerten Vorhaben ist zumindest ein **Balkenplan** zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben empfiehlt sich ein **Strukturplan** oder ein **Netzplan**.

In einem **Balkenplan** wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe wird in Form eines zur Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen

⁴ Bei pauschalierter Abrechnung i.S. von Nr. 6 ANBest-P Kosten sind als Arbeitsumfang die produktiven Stunden anzugeben: sie müssen mit den Angaben in der BfR Antragsmappe „Erläuterung d. Projektkosten“ übereinstimmen.

entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.

In einem **Strukturplan** wird das Vorhaben in seiner Struktur analysiert und in Teilaufgaben (gleiche Gliederung wie im Arbeitsplan) zerlegt. Die Teilaufgaben sind wiederum in Arbeitspakete zu unterteilen; ihnen sind - soweit möglich - die Kosten zuzuordnen.

In einem **Netzplan** werden komplexe Vorhaben, bei denen so viele eng vermaschte Teilaktivitäten zeitlich parallel ablaufen, dass sie nicht mehr sinnvoll in einem Balkendiagramm dargestellt werden können, skizziert. Der Netzplan soll deutlich die zeitliche Abhängigkeit der Teilaktivitäten aufzeigen. Er soll weiterhin Aussagen zulassen,

- an welcher Stelle bei zeitlichen Verzögerungen in den Teilaktivitäten steuernd eingegriffen werden kann, damit das Vorhaben termingerecht abgeschlossen wird bzw.
- um welchen Zeitraum sich der Endtermin zwangsläufig verschieben wird.

3. Unterlagen zur Prüfung der Bonität

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem **erstmaligen** Antrag und auf Verlangen des BfR auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen:

- Die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen,
- lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister (sofern eingetragen).

In allen Zweifelsfällen behält sich das BfR generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.

Treten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) erstmals als Antragsteller auf, sind für die einzelnen Partner der GbR die vorstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, wenn die Partner bisher keinen Auftrag oder keine Zuwendung vom BfR erhalten haben.

4. Erklärungen des Antragstellers

Die Erklärungen müssen nach haushaltsrechtlichen und EU- Bestimmungen erfolgen.

- Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des/der Antragsteller(in) voraus. Diese Erklärung ist nur auf besondere Anforderung vorzulegen.

Ein entsprechendes Erklärungsmuster (mit Erläuterungen) sowie der Text der EU-Definition kann im Internet unter <https://foerderportal.bund.de/easy> bzw. als BMBF Vordruck 0119 (EU- Beihilferecht) im Formularschrank unter „Allgemeine Vordrucke“ abgerufen werden.

- Die Angaben zu der vorgesehenen Finanzierung dienen der Abstimmung, falls bei anderen Stellen ein Förderantrag oder Angebot eingereicht wurde oder werden soll.
- Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter ist nur zuwendungsfähig, wenn Sie für das laufende Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.
- Sind Sie nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter nur anteilig zuwendungsfähig. Die Höhe der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung ist gesondert darzulegen bzw. nachzuweisen.
- Ein Vorhaben kann Kosten nach seinem Abschluss zur Folge haben. Mit der Bewilligung der Zuwendung übernimmt das BfR keine Verpflichtung, diese Folgekosten zu tragen. Für die Förderentscheidung sind jedoch Angaben über die Folgekosten erforderlich.
- Staatlich finanzierte öffentliche Forschungseinrichtungen und staatliche Hochschulen unterliegen bei der staatlichen Finanzierung der FuEuL-Tätigkeiten den Kriterien des Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für staatliche Beihilfen. Eine Ausnahme bildet die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten.

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, so muss gewährleistet sein, dass zur Vermeidung von Quersubventionierung beide Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können, nachgewiesen z.B. im Jahresabschluss (vgl. Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, s. anl. Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Union v. 28.10.2022)

2. STAATLICHE BEIHILFEN IM SINNE VON ARTIKEL 107

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Im Allgemeinen wird jegliche Finanzierung, die die Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt, als staatliche Beihilfe angesehen. Nachstehend werden bestimmte im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation typischerweise auftretende Situationen näher beleuchtet.

2.1 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen als Empfänger staatlicher Beihilfen

Zuwendungen zu FuEul-Vorhaben, die als Beihilfen i. S. von Art. 107 Abs. 1 AEUV ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mittelbar oder unmittelbar begünstigen, unterliegen dem AEUV (insbesondere Art. 107 bis 109). Die Bemessung der Förderquote richtet sich nach dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (s. Vordruck Nr. 0119). Der Unionsrahmen wird hinsichtlich der zulässigen Beihilfeintensität durch die Verwaltungspraxis der EU-Kommission ergänzt. Als Beihilfe gilt eine öffentliche Finanzierung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FuEul) Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sowie Forschungsinfrastrukturen, sofern sämtliche Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind. Erfasst ist zum einen der Fall, dass die Forschungseinrichtung als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren ist, wobei der Unternehmenscharakter nicht von der Rechtsform (öffentlich- oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter der Einrichtung (gewinn- oder nicht gewinnorientiert) abhängt, sondern davon, ob die Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d.h. Waren und / oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet. Zum anderen fallen auch mittelbare Begünstigungen, die Unternehmen über öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden, unter die Beihilferegeln der Art. 107 ff. AEUV (vgl. Nr. 2.2 Unionsrahmen). Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV können daher auch Zuwendungen zur institutionellen und zur Projektförderung an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sein.

2.1.1. Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können ⁽²⁴⁾. Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtungen geführt werden.

In der Regel betrachtet die Kommission jedoch als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Die Kommission stuft auch den Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenen Wissen) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ein, wenn diese Tätigkeit interner Natur ist ⁽²⁵⁾ und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden ⁽²⁶⁾.

Wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Forschungseinrichtung bzw. Forschungsinfrastruktur beträgt, dann fällt die staatliche Finanzierung nicht unter die Beihilfevorschriften.

2.1.2. Öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten

Wenn Forschungseinrichtungen, Forschungsinfrastrukturen (Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für ihre Forschung genutzt werden) oder andere nicht gewinnorientierte Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen, und die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.

Wenn die Forschungseinrichtung, die Forschungsinfrastruktur bzw. der Innovationsmittler jedoch nachweist, dass die für bestimmte Leistungen erhaltene öffentliche Finanzierung zur Gänze an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wurde und der Mittler daraus keinen Vorteil zieht, gilt Letzterer nicht als Empfänger einer Beihilfe. Für die Beihilfe zugunsten der Endempfänger gelten die üblichen Beihilferegeln.

⁽²³⁾ Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, Rdnr. 7; Rs. C-35/96, Kommission/Italien (CNSD), Slg. 1998, I-3851, Rdnr. 36, Rs. C-309/99, Wouters, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 46.

⁽²⁴⁾ Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen

Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und Beratungstätigkeit

(25) Unter interner Natur versteht die Kommission einen Sachverhalt, wobei das Wissensmanagement der Forschungsorganisation(en) durch eine Abteilung oder eine Untergliederung der Forschungsorganisation oder gemeinsam mit anderen Forschungsorganisationen durchgeführt wird. Die vertragliche Übertragung bestimmter Dienstleistungen an Dritte im Wege der offenen Ausschreibung steht dem internen Charakter dieser Tätigkeiten nicht entgegen.

(26) Bei allen anderen Formen des staatlich unterstützten Technologietransfers sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf der Grundlage ihres derzeitigen Wissensstands generell zu entscheiden, ob die Finanzierung derartiger Tätigkeiten als staatliche Beihilfe anzusehen ist oder nicht. Sie weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet sind, den Charakter solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen und sie bei der Kommission anzumelden, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um staatliche Beihilfen handelt.